

BK 2/2023

**Beschluss
der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.**

Anteilige Weihnachtsgewährung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.
- II. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Anlage 17 zu den AVR wird wegen Zeitablauf nicht mehr auf neue Sachverhalte der Altersteilzeit, die ab dem 1. Januar 2010 begonnen haben, angewendet. Die Nachfolgeregelung der Anlage 17 zu den AVR ist die Anlage 17a zu den AVR. Eine mit § 9 Abs. 2 der Anlage 17 zu den AVR vergleichbare Regelung ist der § 11 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR. Beide Regelungen beziehen sich auf das Ende des Dienstverhältnisses in der Altersteilzeit bei Beanspruchung und Bezug einer Altersrente.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der

Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a.M., den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Magdeburg, den 22.08.2023



Dr. Gerhard Feige
Bischof

